

Studien- und Prüfungsordnung für dem trinationalen Studiengang Bauingenieurwesen

Vom 16. September 2019

Gestützt auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen der Universität Strasbourg, der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft und der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW erlässt der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen.

Bachelor-Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt:

1. Die Studien- und Prüfungsmodalitäten sowie die Voraussetzungen zur Erlangung der Zeugnisse, Abschlüsse und Titel.
2. Die Einteilung der Studieninhalte in Module (D/CH) und ECTS (siehe Anhang 1).
3. Die Notenskalen und ihre Umrechnung (siehe Anhang 2).

Die Anhänge 1 und 2 sind integrale Bestandteile der Ordnung.

§ 2 Anwendung

Die Anwendung und Einhaltung der Regeln obliegt den zuständigen Lehrpersonen. Sie tragen die Verantwortung für den fachlichen Bereich.

§ 3 Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester und gliedert sich wie folgt:

Studienphase A:

- Studiensemester 1 und 2 in Frankreich gefolgt von mindestens 8 Wochen Baupraktikum

Studienphase B:

- Studiensemester 3 und 4 in der Schweiz
- Studiensemester 5 (Praxissemester) als praktische Tätigkeit (Ingenieurpraktikum)

Studienphase C:

- Studiensemester 6 und 7 in Deutschland, wobei das 7. Semester die Abschlussarbeit einschliesst.

Zumindest das Bau-Praktikum muss im jeweils anderssprachigen Umfeld absolviert werden, d.h. Studierende mit deutscher Muttersprache absolvieren zumindest das Bau-Praktikum im französischsprachigen Raum und Studierende mit französischer Muttersprache absolvieren zumindest das Bau-Praktikum im deutschsprachigen Raum.

§ 4 Leistungskontrollen

1. Die Leistungskontrollen erfolgen studienbegleitend durch Bewertung jedes Moduls (D/CH) / Unité d'Enseignements (F).
2. Sie können erbracht werden als: schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, gemeinsame Projektarbeit (Referate, Berichte, Laborarbeit, ...), bewertete Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Übungen.
3. Die Leistungskontrollen erfolgen durch die fachlich zuständigen Lehrpersonen.
4. Die Prüfung eines Moduls (D/CH) / Unité d'Enseignements (F) kann in Teilprüfungen einzelner Kurse (D/CH) / Modules (F) unterteilt werden.
5. Aufteilung und Bewertungsweise sind zu Beginn des Moduls (D/CH) / Unité d'Enseignements (F) bekannt zu geben.

§ 5 Bestehen von Modulen (D/CH) / Unités d'Enseignements (F) und Studienphasen

1. Phase A: Es gilt die französische Notenskala.

Die Studienphase A ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aller ihrer Module mindestens 10 von 20 ist und gleichzeitig in jedem Modul mindestens 8 von 20 erreicht werden und wenn das Baupraktikum absolviert und anerkannt wurde.

Die Semester 1 und 2 müssen bestanden sein, um in Phase B aufgenommen zu werden.

Die Bewertung des Baupraktikums findet im Semester 3 unter Aufsicht von Frankreich statt.

2. Phase B: Es gilt die Notenskala der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Die Studienphase B ist bestanden,

- wenn in keinem Modul eine Note schlechter als 4,0 erreicht wird und
- wenn das Praxissemester absolviert und zugehöriger Bericht sowie Vortrag anerkannt wurden.

In begründenden Einzelfällen kann die Studienleitung Sonderregelungen treffen.

3. Phase C: Gilt die Notenskala der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.

Die Studienphase C ist bestanden, wenn in keinem Modul eine Note schlechter als 4,0 erreicht wird.

In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Sonderregelungen treffen.

4. Zur Umrechnung der Notenskala siehe Anhang 2.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie durch die Studiengangsleitung der betroffenen Hochschule als fachlich gleichwertig und mit dem Studienplan vereinbar bewertet werden.

§ 7 Wiederholung von Studienleistungen

Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen gelten folgende Regelungen:

1. Phase A:

Bei Nicht-Bestehen von Unités d'Enseignement gelten die entsprechenden nationalen Bestimmungen. Der Übergang zur Phase B (CH) ist nur möglich, wenn alle Unités d'Enseignement der Phase A bestanden sind. In begründeten Einzelfällen kann die Jury Sonderregelungen treffen.

2. Phase B:

Ist ein Modul (CH, bestehend aus mehreren Kursen) gem. § 5 nicht bestanden, so ist bei einer Note von 3,5 eine Nachprüfung und bei einer Note von oder unterhalb 3,0 eine Wiederholungsprüfung in den nicht bestandenen Kursen abzulegen. Die einmalige Nachprüfung ist folgefrei und die Wiederholungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist ein Modul (CH) auch in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Studienphase nicht bestanden und das Studium ist zu beenden.

In begründeten Einzelfällen entscheidet die Studiengangleitung über entsprechende Sonderregelungen.

3. Phase C:

Ist ein Modul (D) gem. §5 nicht bestanden, so entscheidet der für das Modul (D) verantwortliche Dozent, ob eine mündliche Nachprüfung oder eine schriftliche Wiederholungsprüfung erfolgt.

Die mündliche Nachprüfung, die in der Regel im Zeitraum von vier bis acht Wochen nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgen sollte, ermöglicht – im positiven Fall – das Bestehen mit der Modulnote 4,0. Die schriftliche Wiederholungsprüfung, die im nachfolgenden Prüfungszeitraum erfolgt, ermöglicht das Erreichen aller Noten der Notenskala. Eine Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Ist ein Modul (D) auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Studienphase nicht bestanden und das Studium ist zu beenden.

In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über entsprechende Sonderregelungen.

§ 8 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in der Regel die Unterrichtssprache der Lehrperson.

§ 9 Bachelor-Thesis

(Deutschland betreut die Bachelor-Thesis)

1. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 3 Monate.
2. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis wird durch die betreuende Lehrperson festgelegt.
3. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine praxisbezogene Problemstellung selbständig zu bearbeiten.
4. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis ist unterschriftlich zu bestätigen, dass sie selbstständig verfasst und ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln erarbeitet wurde.

Die Bachelor-Thesis kann betreut werden durch Lehrpersonen des IUT Robert Schuman (Département Génie Civil) - Université de Strasbourg, der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) oder der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft. Anfertigung und Bewertung unterliegen den Richtlinien und Kriterien der jeweiligen Hochschule.

5. Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema in einem von der Studiengangleitung festgesetzten Zeitraum wiederholt werden.

§ 10 Studienabschlüsse

1. Nach Anerkennung der 4 ersten Studiensemester wird vom IUT Robert Schuman (Département Génie Civil) - Université de Strasbourg das Diplôme Universitaire de Technologie (DUT-Diplom) im Einklang mit den national gültigen Vorschriften verliehen.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums werden verliehen:
 - Licence Professionnelle Métiers du BTP : Génie civil et Construction : Conduite de chantier travaux publics des IUT Robert Schuman (Département Génie Civil) - Université de Strasbourg
 - Bachelor of Science FHNW in Bauingenieurwesen der Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz
 - Bachelor of Engineering in Bauingenieurwesen der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft, Karlsruhe.

§ 11 Fernbleiben von Prüfungen; Täuschung

1. Bei Fernbleiben ohne triftigen Grund gelten Prüfungen mit den Noten 0 (F), 1 (CH) und 5 (D) als nicht bestanden.
2. Das entschuld bare Fernbleiben (F/CH/D) oder der entschuld bare Rücktritt (CH/D) vor Antritt der Prüfung muss unverzüglich schriftlich bei der Studiengangleitung angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
3. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen (CH/D).
4. Die Studiengangleitung bzw. der Prüfungsausschuss entscheidet über die geltend gemachten Gründe und das weitere Verfahren.
5. Die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sind ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen. Disziplinwidriges Verhalten, Täuschungen und Störungen werden gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der nationalen Studiengänge der jeweiligen Hochschule gehandhabt.

6. Wenn Strafen getroffen werden sollen, ist nur die Hochschule (oder IUT) der zugehörigen Studienphase zuständig.

§ 12 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf diese Ordnung ergehen, ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen Beschwerde einzulegen (CH/D).
2. Im Weiteren gilt das jeweilige Landesrecht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 16. September 2019 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. September 2016.

Erlassen von:

Muttenz, den 12. September 2019



Prof. Ruedi Hofer
Direktor Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik

Genehmigt durch:

15. September 2019

Windisch, den



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

Anhang 1: Tabelle Module und Prüfungsleistungen zum Bachelorstudiengang

	Modul (D/CH) / Unité d'Enseignement (F) beziehungsweise Prüfungsleistung	Se m.	ECTS	Phase d'études/ Studienpha se
A 1	Baustoffe und Technologie (UE11)	1	10	A
A 2	Fachliche Umgebung (UE 12)	1	10	A
A 3	Wissenschaften und Modellierung (UE 13)	1	10	A
A 4	Bauwerke und Technologie (UE21)	2	9	A
A 5	Fachliche Kommunikation (UE 22)	2	11	A
A 6	Wissenschaften und Baustatik (UE23)	2	10	A
B 1	Konstruktiver Ingenieurbau I	3	10	B
B 2	Geotechnik I	3	6	B
B 3	Verkehrswesen I	3	3	B
B 4	Wasserbau I	3	4	B
B 5	Ingenieurgrundlagen I	3	7	B
B 6	Konstruktiver Ingenieurbau II	4	8	B
B 7	Geotechnik II	4	6	B
B 8	Verkehrswesen II	4	3	B
B 9	Wasserbau II	4	4	B
B 10	Ingenieurgrundlagen II	4	9	B
Stage	Praktische Tätigkeit	5	30	B
C 1	Verkehrswegebau	6	6	C
C 2	Wasser und Umwelt	6	6	C
C 3	Holz- und Stahlbau	6	6	C
C 4	Baustatik	6	6	C
C 5	Stahlbetonbau II und Spannbetonbau	6	6	C
C 6	Management und Projektabwicklung	7	6	C
C 7	Europäisches Baurecht	7	6	C
C 8	Bachelor-Thesis	7	12	C
	Projekt-Präsentation	7	6	
SUMME			210	

Studienphase A = Semester 1 und 2

Studienphase B = Semester 3, 4 und 5 (Praktische Tätigkeit)

Studienphase C = Semester 6 und 7

Anhang 2

Umrechnung der Noten zwischen Deutschland (D), Frankreich (F) und der Schweiz (CH)
Correspondance des notes allemandes (D), francaises (F) et suisses (CH)

D	F	CH
1,0	16,0	6,0
	15,7	5,9
	15,4	5,8
1,3	15,2	5,7
	15,0	5,6
	14,8	5,5
	14,6	5,4
1,7	14,3	5,3
	14,1	5,2
	13,9	5,1
2,0	13,6	5,0
	13,3	
	13,0	4,9
2,3	12,8	
	12,5	4,8
	12,2	
	12,0	4,7
2,7	11,8	
	11,5	4,6
	11,3	
3,0	11,1	4,5
	11,0	
	10,9	4,4
3,3	10,7	
	10,5	4,3
	10,4	4,2
3,7	10,3	
	10,2	4,1
	10,1	
4,0	10	4,0

D	F	CH
	9,6	
	9,2	
	8,8	
	8,4	
4,7	8,0	3,5
	7,6	
	7,2	
	6,8	3,0
	6,4	
5,0	6,0	
	5,6	2,5
	5,2	
	4,8	
	4,0	2,0
	3,6	
	3,0	
	2,0	1,5
	1,5	
	1,0	
	0,0	1

Beispiel / Exemples:

D = 1,7 → F = 14,3 → CH = 5,3

F = 12,0 → D = 2,7 → CH = 4,7

D = 4,0 → F = 10,0 → CH = 4,0

Ist eine Ausgangsnote in der Tabelle nicht aufgeführt (F), so wird die niedrigere vorhandene Note als Ausgangsnote gewählt.
Existiert in einer Reihe keine Zielnote, wird die darunterliegende Note gewählt.

Si une note ne figure pas dans la colonne (F), on se basera sur la note représentative du niveau immédiatement inférieur et figurant dans cette même colonne. Si, dans une ligne, il n'existe pas de note dans les colonnes (D) ou (CH), on choisira pour ce pays la note représentative du niveau juste en-dessous.